

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 184.

Dienstag am 12. August

1862.

3. 287. ai (3) Nr. 20650.

## Ku u d m a c h n u g .

Zur Sicherstellung der Verpflegungsbedürfnisse im Subarrendirungswege für das Amtslangen bis Ende Oktober 1862, wie solche in der angehängten Übersicht ersichtlich sind, wird am 14. August 1862 Vormittags 11 Uhr in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegungs-Verwaltung zu Neustadt eine öffentliche Lizitation mittels schriftlicher Offerte stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtschnur Folgendes bekannt gegeben:

1. Die schriftlichen Offerte, gesiegelt, mit 36 kr. Stempel versehen, und nach unten ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 11 Uhr Vormittags des obigen Behandlungstages (14. August 1862) der k. k. Militär-Verpflegungs-Verwaltung zu Neustadt einzureichen.

2. Jeder Offerent hat sein auf 10% des Wertes der offerirten Subarrendirungs-Artikel berechnetes Badium unter besonderem Couvert bei der Behandlungs-Kommission einzureichen, oder über dessen bei der nächsten Militärfassa bewirkten Ertrag den Depositenchein einzufinden, welches Badium nach Schluss der Behandlung denen, die nichts ersterben, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Kontraktsabschluß als Kaution zu gelten hat.

3. Im Falle der Ersteher die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen nicht erfüllen sollte, ist er seiner Kaution verlustig und hat überhaupt für allen und jeden Schaden dem Aerar mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

4. Über das Behandlungs-Resultat wird sich die Entscheidung der höhern Behörde vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren als 14-tägig. Entscheidungs-Termin ansprechen, gar nicht berücksichtigt werden. Es steht dem Aerar frei, die Anbote auf die ganze ausgebote Pachtzeit, oder nur auf eine kürzere Dauer und auch nur für einzelne Artikel zu genehmigen.

5. Offerte ohne Badien, oder solche, welche später einlangen, oder die den kundgemachten Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, bleiben unberücksichtigt; sollte aber ein oder der andere Unternehmer an der Einsendung eines schriftlichen Offertes gehindert sein, oder es vorziehen, mündliche Anbote zu machen, so müßte dies bis zu der für die Gröfzung der schriftlichen Anträge bestimmten 11. Vormittagsstunde des Behandlungstages geschehen.

6. Auswärtige der Behandlungs-Kommission nicht bekannte Offerenten haben ein ortsbürgerliches, von der politischen Behörde bestätigtes Certifikat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subarrendirungsgeschäft dem Offerte beizulegen.

7. Wird bemerkt, daß eine allfällige Vermehrung oder Verminderung der Erfordernisse ohne Beschränkung für den Kontrahenten keinen Anspruch auf eine Entschädigung begründen dürfe, und derselbe sich auch gefallen lassen müsse, wenn während der Kontraktszeit ärarische Vorräthe in Verwendung gezogen werden und die Subarrendirung sistirt wird.

6. Hinsichtlich der Qualität der Bedarfssartikel wird festgesetzt: Das Heu muß trocken, unverschlemmt, nicht staubig, verfault oder dumppsig, so auch weder mit Grummel noch Moos oder Schilf vermischte sein.

Das Stroh ist von gesunder, trockener Beschaffenheit und zwar das Bettensstroh vom langen Körnertreibstroh, das Streustroh aber vom sogenannten Rittstroh beizustellen.

Das Holz muß in gesundem, trockenen Zustande, in 30 Zoll langen, wenigstens 4 Zoll im Durchmesser dicken Scheitern, nicht überständig, auch nicht mit Wurzelholz, Prügeln oder Stöcken vermengt sein und muß in Klostern zu sechs Schuh hoch und sechs Schuh breit, mit Kreuzstoss gut geschichtet, an die zur Fassung angewiesene Truppe und die sonstigen Branchen abgegeben werden.

Die Holzkohlen müssen von Buchenholz gebrannt, und in nicht kleineren Stücken als min-

destens einen Kubikzoll, ohne Gries abgegeben werden, wobei der gehäufte Mezen 31 Pfund in Laibach und 30 Pfund in Neustadt zu wiegen hat.

Die Unschlitterzen müssen mit schwartzgarenem Dochte und ebenso wie der Talg ohne Beimischung von Schmeer, aus reinem Rinds- oder Schafsschlitt erzeugt werden.

Das Brennöl muß geläutert und ohne Bodensatz sein, und ist immer die entsprechende Quantität Lampendocht beizugeben.

Die sonstigen Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegungs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

**k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung.**

Laibach am 4. August 1862.

## Subarrendirungs-Offerts-Formulare:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach 4. August 1862 für die Station N.

Die Portion Heu à 10 Pf. zu . . kr., sage " Streustroh à 3 . . kr., sage "

" n. ö. Klafter hartes 30" Holz zu . . fl. . . kr., sage "

den n. öst. Mezen Holzkohlen, à 3/50 Pf. zu . . kr., sage "

ein n. ö. Pf. Unschlitterzen zu . . kr., sage " n. ö. Unschlitt zu . . kr., sage "

eine n. ö. Maß Brennöl sammt Docht zu . . kr., sage "

ein Bund Bettensstroh à 12 Pf. zu . . kr., sage "

im Wege der Subarrendirung unter genauer Zuhal tung der kundgemachten und aller sonstigen für die Subarrendirung bestehenden Kontraktbedingnisse an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . fl. haften zu wollen.

N. am ten 1862.

N. N. (Vor- und Zuname) und Charakter.

## Ü b e r s i c h t

über die durch Subarrendirung sicherzustellenden Natural-Verpflegungs-Bedürfnisse, als:

Abgabs-Station	G e f o r d e r u n g								Behandlungs-Periode	Anmerkung
	täglich	monatlich	% jährig							
	Heu à 10 Pfund	Streu-stroh à 3 Pf.	harte Brem-holz	harte Holz-kohlen	Umschlit-kerzen	Reines Umschlit	Brennöl	Betten-stroh		
	Portionen	Klafter	Miesen	Pfund		Pfund	Maß	Bund		
Neustadt	25	25	6	20	8	—	4	800	Holz, Holzkohlen, Streu und Bettensstroh, Kerzen, Öl und Talg vom 1. August, Heu vom 1. September bis Ende Oktober 1862.	
dto.	160									
	achtmal monatlich für Durchmärkte									

3. 1574. (1) Nr. 3371

**Konkurs der Gläubiger**  
des Nachlasses des Alsons Heller, gewesenen Handelsmannes in Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird allen Denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sei in die Gröfzung eines Konkurses über das gesammte bewegliche und über das in denjenigen Kronländern, für welche die Zivil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, in Wirklichkeit steht, befindliche unbewegliche Vermögen des Nachlasses des Alsons Heller, gewesenen Handelsmannes in Laibach, gewilligt und zum Konkursmassevertreter Herr Advokat Dr. Von-grah in Laibach, zu seinem Stellvertreter Herr Advokat Dr. Rudolf in Laibach bestellt worden.

Daher wird Federmann, der an erstge-dachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, erinnert, bis den 1. Dezember 1862 die Annmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der obigen Konkursmasse bei diesem Gerichte einzureichen.

Wer einen Anspruch an die vorbenannte Konkursmasse binnen obiger Frist nicht anmeldet oder unterläßt würde, in seiner Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, wird nach Ablauf des erstbestimmten Tages nicht mehr angehört, und Denjenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht anmeldet haben, sollen in Rücksicht des gesammten, in obbenannten Ländern befindlichen Vermögens

des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorge-merkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statthen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubiger-Ausschüsse wird die Tagsatzung auf den 15. Dezember 1862 Vormittags 9 Uhr vor diesem Landesgerichte angeordnet.  
Laibach den 9. August 1862.

3. 288. (1) Nr. 8342

**Kundmachung**

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarneur-Inseln für das Verwaltungsjahr 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capo d'Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den aus dem anliegenden Ausweise zu ersehenden Steuerbezirken, dann der Bezug der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, so weit sie zum Zollauschluß Istriens gehören, demnach mit Ausnahme des ganzen Steuerbezirkes von Castelnuovo, dann jener Theile der Steuerbezirke von Capo d'Istria und Bölosca, welche im Zollgebiete liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgetragen wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1863, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden beiden Jahre, jedoch mit Zugrundelegung der ausdrücklichen Bedingung gepflogen werden, daß in dem Falle, als in der Zwischenzeit im gesetzmäßigen Wege eine Änderung in der Besteuerung von Wein und Fleisch, oder von gebrannten geistigen Flüssigkeiten eintreten sollte, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Änderungen angefangen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erlöschen haben.

2. Aus dem angehängten Ausweise ist die Vertheilung des Gesamtausrußpreises in österreichischer Währung auf die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestrafft, oder wegen des Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Einigung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung teilnehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Ausrußpreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Loope der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautions zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annahmbarkeit der Sicherstellung auch

mit dem Schätzungsakte der verhypotheizirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen sollen, stattfindet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kautions durch Ertrag bare Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautions lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautions vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungswise Pachtlustige, durch reiche an dem Tage der Pachtversteigerung ausgesetzte Bestätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautions dieser Pachtung gewidmeten, künstlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kautions ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kautions für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung gesetzt wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen und dieser Kommission auch die ihr ausgeflogten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Ertragscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegtebare Kautions und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Vilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautions bei dem Vilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Pachtbezirke und Steuerobjekte werden nur gemeinsam ausgetragen, und findet ein vorläufiges Angebot einzelner Pachtbezirke oder Steuerobjekte nicht statt.

7. Es ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges einzureichen, welche nach Punkt b, auch nur auf alle drei Steuerobjekte in sämtlichen Pachtbezirken Istriens und der Quarneur-Inseln lauten dürfen.

8. Bei den schriftlichen Angeboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge S. 5 dieser Kundmachung als Kautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Kasse, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautions mittels einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgetragen werden; dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Offerte überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnorte zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offerte mit ihrem Handzeichen zu unterschreiben, und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen,

deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offerte ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingnissen entgegenlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen und die ihm genau bekannten Pachtbedingnisse (welche daheu vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte, wie die mündlichen, müssen rücksichtlich der Dauer der Pachtung den im Punkte 1 gestellten Bedingungen gemäß gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagestempel pr. 36 kr. unterliegen, und für die Offeranten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefällsverpflichtung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offerts dem betreffenden Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capo d'Istria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlaufen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen anderen Anbot machen zu wollen, in Gegenwart des Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Öffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Kautions oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtvertrages und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der gesertigten Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der Finanzwache in Istrien und auf den Quarneur-Inseln in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Im Grunde der h. Ministerial-Entscheidung vom 18. Jänner 1855, 3. 2209, wird bestimmt, daß der Pächter auch die Ein-

hebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu besorgen habe.

13. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um 10 Uhr Vormittags.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Capo d' Istria am 31. Juli 1862.

### Formular

#### eines schriftlichen Offertes.

(Von innen.)

Ich Endesfertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in allen 16 Verzehrungssteuer-Bezirken Istriens und der Quarner-In-

seln, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, so weit sie dem Zollausschluß Istriens angehören, für die Zeit vom 1. November 1862, bis Ende Oktober 1863 und mit Rücksicht auf die im Punkt 1 der Kundmachung vom 31. Juli 1862 enthaltene Beschränkung den Jahrespachtschilling von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) d. i. . . . . (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der obigen Kundmachung und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im An-

schluß den Betrag von . . . fl. . . kr. bei, (oder lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei).

am . . . . . 1862.  
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohortes.)  
(Von außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Kassaquittung.)

Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Istrien und den Quarner-Inseln.

### A n s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Nr. - P. o. t.	Name des Steuerbezirkes	Bezeichnung der Objekte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausrufs- preis der einzelnen Pachtobjekte		Hiezu 20% Zuschlag	Gesammt- Ausrufs- preis	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schrift- liche Offerte einge- bracht werden können
			fl.	fr.					
1	Capo d' Istria	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	10030	—	2006	—			
			2812	—	563	—			
			1600	—	320	—			
2	Pirano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3264	—	653	—			
			1247	—	249	—			
			1100	—	220	—			
3	Buje	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3027	—	605	—			
			1167	—	234	—			
			900	—	180	—			
4	Pinguente	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1786	—	356	—			
			277	—	55	—			
			300	—	60	—			
5	Montona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2509	—	501	—			
			721	—	145	—			
			600	—	120	—			
6	Parenzo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1790	—	358	—			
			570	—	115	—			
			1000	—	200	—			
7	Rovigno	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2196	—	439	—			
			1037	—	206	—			
			2400	—	480	—			
8	Pola	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	6769	—	1354	—			
			2046	—	408	—			
			4000	—	800	—			
9	Dignano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1010	—	202	—			
			627	—	126	—			
			800	—	160	—			
10	Pisino	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1993	—	399	—			
			586	—	117	—			
			900	—	180	—			
11	Albona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2490	—	499	—			
			746	—	150	—			
			200	—	40	—			
12	Volosca	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	4343	—	869	—			
			657	—	131	—			
			400	—	80	—			
13	Castelnuovo	Wein Fleisch —	5164	—	1033	—			
			711	—	142	—			
			—	—	—	—			
14	Beglia	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	863	—	173	—			
			911	—	182	—			
			300	—	60	—			
15	Eherso	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1336	—	268	—			
			769	—	154	—			
			300	—	60	—			
16	Lussinpiccolo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3280	—	655	—			
			1631	—	326	—			
			1200	—	240	—			
Zusammen		Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	51850	—	10370	—			
			16515	—	3303	—			
			16000	—	3200	—			

Der 1. September 1862

Zum Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Capo d'Istria

Bis zum 31. Oktober 1862 um 6 Uhr Abends

3. 1483. (3)

Nr. 2190.

## Verlautbarung:

Von dem k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Linz, ddo. 8. Juli 1862, Z. 2837, das den Lorenz Gaber gehörige, in Laas liegende landläufige Gut Stemmerhof, u. zw.; die Bauparzelle Nr. 33 mit dem Wohnhause Nr. 41, um den Ausdruckspreis von 1700 fl.; das Wirtschaftsgebäude, Parzelle Nr. 34, und die dabei beständliche Wiese, Parzelle Nr. 35 mit dem Ausdruckspreis von 1080 fl.; und die Parzelle Nr. 37 hingegen auf demselben, den 26. August d. J. früh 9 Uhr im Orte der Realitäten über freiwilliges Ansuchen des Eigentümers werden versteigert werden.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 25. Juli 1862.

3. 1487. (3)

Nr. 3164.

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, wird hiermit bekannt gegeben.

Es habe über Ansuchen des Herrn Michael Laxner von Gottschee, als Andreas Janke'scher Verlaßkurator, die Auktionsation der vom Mathias Köstner senior, im Erbationswege laut Protokoll vom 12. Juli 1854, Z. 4207, erstandenen, vorhin dem Mathias Köstner junior gehörig gewesenen  $\frac{1}{4}$  Hube Nr. 15 in Niedermösel, wegen nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen bewilligt, und zu deren Vornahme die einzige Tagssitzung auf den 3. September d. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Besaße angeordnet, daß die feilzubietende Realität auf Gefahr und Kosten des siumigen Erstehers um jeden Meistbot sohin auch unter dem Schätzungsvertheile hintangegeben werden würde.

Hiezu werden Kaufstücker mit dem Besaße eingeladen, daß die Lizitationsbedingnisse, der Grundbuchsextrakt und das frühere Schätzungsprotokoll hierauf eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 24. Juni 1862.

3. 1488. (3)

Nr. 2822.

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Verderber von Nieg, gegen Josef Kösel von Grintovitz, wegen aus dem Vergleiche vom 3. Oktober 1850, Z. 3444, schuldigen 588 fl. C. M. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee, Tom. V, Fol. 1280 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 588 fl. C. M. gewilligt und zur Vornahme die exklusive Feilbietungstagsitzungen auf den 9. September, auf den 2. Oktober und auf den 4. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 7. Juni 1862.

3. 1489. (3)

Nr. 3481.

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Schöber, durch Herrn Dr. Benedikter von Gottschee, gegen Georg Bartelme von Obrern, wegen aus dem Vergleiche vom 27. August 1859, Z. 5316, schuldigen 84 fl. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee, Tom. III, Fol. 372 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 980 fl. C. M. gewilligt und zur Vornahme derselben die exklusive Feilbietungstagsitzungen auf den 9. September, auf den 8. Oktober und auf den 5. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 5. Juli 1862.

3. 1490. (3)

Nr. 2804.

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Tschinkel und Johann Kump von Lichtenbach, durch Herrn Dr. Benedikter, gegen Georg Krisch von Obermösel, wegen

sauldigen 145 fl. C. M. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. X, Fol. 1333, vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 302 fl. C. M. gewilligt, und zur Vornahme derselben die exklusive Feilbietungstagsitzungen auf den 9. September, auf den 9. Oktober und auf den 8. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 7. Juni 1862.

3. 1491. (3)

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, wird den Peter Malner von Niedertiefenbach, Andreas Stampsel von Niedertiefenbach, Georg Wiederwohl von Merleinrauth und Simon Paulovitsch von Wien hiermit erinnert:

Es habe Herr Adolf Stampsel von Reinsdorf wider dieselben die Klage auf Löschungsgestattung des Vergleiches vom 28. Mai 1805, Vergleich vom 26. Juni 1805, Zahlungsauftrag vom 1. August 1805 und Obligation vom 10. Jänner 1805, sub praes. 13. Juni 1862, Z. 2937, hierannts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssitzung auf den 11. September l. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Michael Saltner von Gottschee als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anvertraut zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 13. Juni 1862.

3. 1492. (3)

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Wundsam von Marburg, durch Dr. Benedikter von Gottschee, gegen Johann Kikel von Alttag, wegen aus dem Vergleiche vom 2. März 1861, Z. 1334, schuldigen 185 fl. C. M. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. 7, Fol. 958 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 493 fl. C. M. gewilligt und zur Vornahme derselben die exklusiven Feilbietungstagsitzungen auf den 3. September, auf den 3. Oktober und auf den 5. November 1862, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 4. Juli 1862.

3. 1493. (3)

## Edikt.

Vom k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Margaretha Lach von Kaplavas, gegen Boribolma Pleveu von ebendort, wegen schuldigen 210 fl. ö. W. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Komenda St. Peter sub Urb. Nr. 184  $\frac{1}{2}$  Extrakt-Nr. 5 und Urb. Nr. 104 alt vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 1203 fl. 20 kr. C. M. gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsitzungen auf den 10. September, auf den 10. Oktober und auf den 10. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten jede einzeln ausgerufen und veräußert nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 6. Juli 1862.

3. 1494. (3)

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Thomas Koschier, gegen Josef Pleveu von Moste, wegen schuldigen 210 fl. C. M. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1222 und 1223, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 1363 fl. 80 kr. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsitzungen auf den 3. September, auf den 3. Oktober und auf den 3. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 4. Juli 1862.

3. 1498. (3)

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Fräuleins Magdalene Schweiger von Altenmarkt, gegen Franz Bernu von Hruschkuze, wegen aus dem Vergleiche ddo. 19. Dezember 1854, Z. 11185, schuldigen 118 fl. C. M. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Nadlisch sub Urb. Nr. 250/244 vorkommenden Realität sammt An- und Zugebör, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 725 fl. 20 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exklusive Feilbietungs-Tagsitzung auf den 10. September, auf den 11. Oktober und auf den 11. November 1862, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 28. Juni 1862.

3. 1507. (3)

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Buzbich und dessen ebenfalls unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern hiermit bekannt gemacht:

Es habe Michael Buzbich von Kleinbukovit h. Nr. 15, wider dieselben die Klage auf Errichtung der im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 11 vorkommenden Viertelbuche, hierannts eingebracht, worüber zur ordentl. mündl. Verhandlung die Tagssitzung auf den 19. August l. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. hiergerichts angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Dr. Johann Buzhar als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anvertraut zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 8. April 1862.

3. 1508. (3)

## Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Simon Bodu, nach grundsätzlichem Besitzer der im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 7 vorkommenden  $\frac{1}{4}$  Hube, so wie auch dessen unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe gegen sie Josef Bodu von Jossen Nr. 15, die Klage polo. Errichtung dieser Realität ddo. 3. Juni 1862, Z. 3127, hierannts überreicht, worüber die Tagssitzung auf den 30. August l. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. hierannts anberaumt wurde.

Dessen wird der unbekannt wo befindliche Simon Bodu und dessen gleichfalls unbekannte Erben und Rechtsnachfolger mit dem Besaße verständigt, daß sie bishin entweder selbst zu erscheinen, oder rechtzeitig sogeniess einen Bevollmächtigten anberaumt zu machen haben, als sonst mit dem unter Einem auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellten Kurator Michael Basha h. Nr. 12 von Jossen verhandelt und des Rechtes entschieden werden würde.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 26. Juni 1862.